

SATZUNG

" Partnerschaftsverein 1988 e.V. Hungen "

- Verein zur Pflege internationaler Beziehungen -

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen "Partnerschaftsverein 1988 e.V. Hungen" mit dem Untertitel "Verein zur Pflege internationaler Beziehungen". Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Hungen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Partnerschaftsverein 1988 e.V. Hungen - Verein zur Pflege internationaler Beziehungen - setzt sich zum Ziel, persönliche Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus mit den Bürgern anderer Staaten zu pflegen, welche gleichfalls die persönliche Freiheit, das humanistische Weltbild, die demokratische Grundordnung im innerstaatlichen sowie die friedliche Entwicklung auf zwischenstaatlicher Ebene unterstützen. Vornehmlich mit der Partnerstadt Saint Bonnet de Mure sind die freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und weiterzuführen.
- (2) Er unterstützt alle Vereine und Institutionen in Partnerschaftsfragen.
- (3) Auf die Förderung des Jugendaustausches ist ein besonderes Augenmerk zu richten.
- (4) Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 4 BEITRAG, GESCHÄFTSJAHR, MITTELVERWENDUNG

- (1) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) die schriftliche Austrittserklärung, die spätestens 6 Wochen vor Quartalsende dem Vorstand vorliegen muß,
- b) den Tod,
- c) den Ausschluß, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet sowie die geplanten Aufgaben im laufenden Jahr vorgetragen werden.

Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden und Neuwahlen vorzunehmen. Sie befindet ferner über Beitragshöhe, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrags schriftlich verlangt wird. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt über das Amtl. Mitteilungsblatt der Stadt Hungen, bzw. durch persönliche Anschreiben an die außerhalb der Großgemeinde Hungen wohnenden Mitglieder. Zwischen Einladung und Versammlungstag soll eine Frist von 14 Tagen liegen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form vorliegen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8 VERTRETUNG DES VEREINS

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer

~~Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar entweder gemeinsam oder jeder von ihnen allein mit dem/der Geschäftsführer (in).~~

§ 9 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister(in)
4. dem/der Geschäftsführer(in) und Schriftführer(in)
5. bis zu neun, mindestens sieben Beisitzern
~~(den sieben Beisitzern)~~

Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Hungen gehört kraft Amtes automatisch dem Vorstand an.

Übt der Bürgermeister keine der geschäftsführenden Funktionen aus, ist er automatisch einer der sieben Besitzer.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Er zieht nach Bedarf zu seinen Sitzungen Vertreter der Stadt Hungen, der Vereine, der Schulen, der Jugend und der Religionsgemeinschaften hinzu.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich einzuladen, die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist der Vorstand berechtigt, die Stelle kommissarisch zu besetzen.

§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

Bei der Einladung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung anzugeben .

Der/die Geschäftsführer(in) hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm/ ihr und dem/der Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Dem/der Geschäftsführer(in) obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins. Daneben können im Einzelfall durch den Vorstand besondere Aufgaben übertragen werden.

Vorstandssämter sind Ehrenämter. Die baren Auslagen werden ersetzt. Der/die Schatzmeister(in) verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen eine alleinige Quittung in Empfang.

Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur bei Gegenzeichnung des/der Vorsitzenden leisten.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung alljährlich Rechnung und lässt die Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Prüfer nachprüfen. Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht zulässig.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Partnerschaftsvereins 1988 e.V. Hungen kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Antrag auf Auflösung muss mit mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen gestellt werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften. (§§ 47 ff. BGB)

Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten der Auflösung vorausgegangenen Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet.

Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen wird der Stadt Hungen übertragen. Die Stadt hat das erworbene Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 12 INKRAFTTREten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 11. Juli 1988 angenommen worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der/die Geschäftsführer(in) ist ermächtigt, eventuellen Auflagen des Registergerichtes im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister zuzustimmen, sofern sie nicht wesentliche Änderungen beinhaltet.

Änderung zum §9 wurde am 15.04.2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossen